



Sonderinformation Soforthilfe und steuerliche Maßnahmen für Kleinunternehmen und Freiberufler Stand 24.03.2020

Wie am 23. März 2020 von den Bundesministern Scholz und Altmaier verkündet, plant die Bundesregierung Soforthilfen für freiberuflich Tätige und Kleinunternehmen mit bis zu 10 Vollzeit-Mitarbeitern. Diese Hilfsmaßnahmen können grundsätzlich ergänzend zu der in Bayern bereits seit 17. März 2020 bestehenden bzw. zu der am 23. März 2020 in Baden-Württemberg beschlossenen Soforthilfe beantragt und gewährt werden.

Des Weiteren bestehen für diese Zielgruppe Möglichkeiten, steuerliche Erleichterungen zu beantragen. Dies sind derzeit die Herabsetzung von Vorauszahlungen bei der Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer sowie die Beantragung von Stundung von Einkommen-, Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer. Im Übrigen können sich Unternehmer die geleistete Umsatzsteuersondervorauszahlung erstatten lassen. Hierzu verweisen wir auf unsere Sonderinformation „[Steuerliche Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Corona Virus](#)“ und die darin genannten Ansprechpartner.

Bereits jetzt dürfen wir ergänzend auch auf Folgendes aufmerksam machen: Es wird derzeit diskutiert, ob für freiwillig gesetzlich krankenversicherte Selbständige Stundung und ggf. Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen in Betracht kommt. Dies soll in den nächsten Tagen entschieden werden. Hierzu würden wir Sie selbstverständlich ebenfalls kurzfristig informieren wollen.

1. Soforthilfe-Programme des Bundes und der Bundesländer (Bayern und Baden-Württemberg)

Nach Aussage der Bundesregierung ist die von ihr geplante Soforthilfe unabhängig zu den von manchen Bundesländern gewährten Soforthilfeprogrammen zu sehen. Die geplanten bzw. bestehenden Programme sind sowohl von ihrer Zielgruppe als auch den Förderhöhen und Antragsberechtigten unterschiedlich ausgestaltet.

1.1 Zuständigkeit

Die Länderprogramme sehen die Zuständigkeiten unterschiedlich: Die Soforthilfe in Baden-Württemberg ist für Unternehmen, die ihren Hauptsitz in Baden-Württemberg haben und die noch keine Anträge für z.B. Betriebsstätten in anderen Bundesländern gestellt haben. Beispiel: Für einen Kleinstbetrieb (Bäckerei) mit Sitz in Ulm und Filiale in Neu-Ulm ist aus Sicht der baden-württembergischen Landesregierung Baden-Württemberg zuständig. Wäre – was nach den bayerischen Soforthilferichtlinien möglich ist – bereits ein Antrag für die bayerische Betriebsstätte gestellt worden, kann kein Antrag mehr in Baden-Württemberg gestellt werden.

Ob sich diese Zuständigkeitsregelungen noch ändern, bleibt abzuwarten.



1.2 Unternehmensgröße

Ebenfalls unterschiedlich sind die Zielgruppen definiert: Bundesweit soll als Grenze bis zu 10 Vollzeit-Beschäftigte gelten. In Baden-Württemberg gelten als Obergrenze 50 Beschäftigte, in Bayern sind es 250 Beschäftigte.

Wie sich die Berechnung der Mitarbeiterzahl darstellt, ist teilweise nicht, teilweise an die KMU-Definition der Europäischen Kommission angelehnt. Legt man letztere Definition zu Grunde, so ist zunächst davon auszugehen, dass Auszubildende sowie Beschäftigte in Mutterschutz und Elternzeit nicht mit einzubeziehen sind. Zu berücksichtigen sind jedoch mitarbeitende Eigentümer und Teilhaber, sofern sie regelmäßig tätig werden. Dies alles ist dann grundsätzlich auf Jahresbasis zu kalkulieren, d.h. sowohl Teilzeit- wie auch nur teilweise (z.B. saisonal) Beschäftigte sind anteilig in Ansatz zu bringen.

1.3 Unterstützungsleistungen

Schließlich sind auch die Förderbeiträge unterschiedlich hoch und reichen – gestaffelt nach Mitarbeiterzahl – von EUR 5.000 bis EUR 30.000 in Bayern, EUR 9.000 bis EUR 30.000 in Baden-Württemberg und EUR 9.000 bis EUR 15.000 (geplant) bundesweit, dies – insoweit gleich – jeweils für drei Monate.

Für die konkrete Situation in Bayern verweisen wir auf unsere [Sonderinformation](#) vom 20. März 2020. Die Staffelung in Baden-Württemberg ist ausgerichtet wie folgt

- Bis zu 5 Beschäftigte: EUR 9.000
- Bis zu 10 Beschäftigte: EUR 10.000
- Bis zu 50 Beschäftigte: EUR 30.000

Die Staffelung in der geplanten Unterstützung durch die Bundesregierung stellt sich derzeit wie folgt dar:

- Bis zu 5 Beschäftigte: EUR 9.000
- Bis zu 10 Beschäftigte: EUR 15.000

1.4 Soloselbständige

In den entsprechenden Darstellungen der Bundesregierung sowie der baden-württembergischen Landesregierung wird ausdrücklich auch der freiberuflich Tätige ohne Mitarbeiter („Soloselbständiger“) als Berechtigter genannt, so dass dies vergleichbar auch in Bayern, wie von uns bereits angenommen, geltend dürfte.

2. Liquiditätsengpass

Als Grund für den Liquiditätsengpass dürfte je nach Situation und Leistungsgegenstand des Betriebs das Stornieren von Aufträgen, die fehlende Möglichkeit der Bearbeitung von Produkten aufgrund weggefallener Zulieferung oder die angeordnete Betriebsschließung genannt werden können.

Liquiditätsengpass ist so zu verstehen, dass keine ausreichende Liquidität vorhanden ist, um laufende Verpflichtungen zu bezahlen. Eine exakte Vorgabe hierzu fehlt bislang. Aus der Richtlinie der baden-württembergischen Landesregierung vom 22. März 2020 ergibt sich hierzu folgendes:



- Eine existenzbedrohliche Wirtschaftslage wird angenommen, wenn sich für den Monat, in dem der Antrag gestellt wird, ein Umsatz- bzw. Honorarrückgang von mindestens 50 Prozent, verglichen mit dem durchschnittlichen monatlichen Umsatz (bezogen auf den aktuellen und die zwei vorangegangenen Monate im Vorjahr) ergibt. Beispiel: Statt EUR 15.000 Umsatz in den Monaten Januar, Februar und März 2019 ergibt sich ein aktueller Umsatz von weniger als EUR 7.500 in den Monaten Januar, Februar und März 2020.
- Die vorhandenen liquiden Mittel reichen nicht aus, um kurzfristige Verbindlichkeiten (Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten etc.) zu bezahlen. Für den Lebensunterhalt des Inhabers ist ein kalkulatorischer Pauschalbetrag von EUR 1.180 pro Monat hinzuzurechnen.

Vor Inanspruchnahme der Soforthilfe ist verfügbares liquides Privatvermögen einzusetzen. Mittel, die für den Lebensunterhalt benötigt werden – jedenfalls in Höhe der vorstehend genannten Pauschalierung – oder zum Beispiel der langfristigen Altersversorgung dienen (Immobilien, Lebensversicherungen, Aktien und dergleichen), sind hingegen nicht anzurechnen.

Bei verbundenen Unternehmen ist hinsichtlich des Liquiditätsengpasses auf das Gesamtunternehmen abzustellen.

3. Antragsformular und Verfahren

Da es sich bei den von der Bundesregierung geplanten Maßnahmen noch um einen zu beschließenden Gesetzesentwurf handelt, sind die entsprechenden Antragsformulare noch nicht existent. Bezüglich der in Bayern zuständigen Bewilligungsbehörden verweisen wir auf die hierzu erstellte Liste. Für Baden-Württemberg ist der Antrag erst ab dem 25. März 2020 möglich, da das entsprechende Formular erst dann verfügbar sein wird.

4. Abschließender Hinweis

Ziel ist es natürlich, die Gelder schnellstmöglich zu überweisen. Es geht daher auch darum, den Antrag möglichst zeitnah einzureichen. Gleichwohl sollte geprüft werden, ob die im Antrag genannten Voraussetzungen vorliegen. Wir weisen darauf hin, dass fehlerhafte Angaben weitreichende negative Folgen haben können. Die unter Ziffer 8 des Antragsformulars abzugebenden Erklärungen sind daher genau zu prüfen, zumal sie eidesstattlich versichert werden und eine Falschangabe bis hin zur Strafbarkeit führen kann.

Auf unsere weiteren [Sonderinformationen](#) dürfen wir abschließend kurz hinweisen. Sollte eine Soforthilfe nicht in Betracht kommen, ein Zuschuss nicht gewährt wird oder diese Maßnahme der Soforthilfe nicht ausreichend sein, so empfehlen wir zu prüfen, welche anderen Möglichkeiten zur finanziellen Entlastung denkbar sind. Hier kommen derzeit insbesondere in Betracht (unsere Ansprechpartner hierzu haben wir in Klammern hinzugefügt):

- Herabsetzung von Steuervorauszahlungen und Stundung von Steuerschulden ([Andrea Seitz](#))
- Beantragung von Kurzarbeitergeld ([Andreas Katzer](#))
- Beantragung von Liquiditätshilfen ([Joachim Mairock](#))



Angesichts der komplexen Situation bieten wir Ihnen unsere Unterstützung im konkreten Einzelfall zu allen diesen Themen gerne an, damit Sie so optimal wie möglich in der vorliegenden Situation agieren können.

Obige Ausführungen stellen nur eine unverbindliche Zusammenstellung nach heutigem Stand dar. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird keine Haftung übernommen. Gerne unterstützen wir Sie bei der Prüfung und ggf. Umsetzung der oben aufgezeigten Maßnahmen in Ihrem Unternehmen.

Gerne stehen die Ihnen bekannten Ansprechpartner unserer Kanzlei auch hier zur Verfügung. Ergänzend hierzu finden Sie die Ansprechpartner, die sich mit vorstehenden Themen besonders beschäftigt haben.



Dr. Andreas Katzer

Rechtsanwalt

andreas.katzer@sonntag-partner.de
Tel.: + 49 821 57058 - 0



Joachim Mairock

Wirtschaftsprüfer,
Steuerberater

joachim.mairock@sonntag-partner.de
Tel.: + 49 821 57058 - 0



Andrea Seitz

Steuerberaterin

andrea.seitz@sonntag-partner.de
Tel.: + 49 821 57058 - 0

Sonntag & Partner

Bei Sonntag & Partner spielen viele Talente zusammen. An unseren süddeutschen Standorten sind wir bundesweit sowie im internationalen Umfeld tätig und stehen unseren Mandanten aus dem gehobenen Mittelstand in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuer- und Rechtsberatung mit über 290 Mitarbeitern ganzheitlich zur Seite.

Die jeweilig projektbezogene Teamzusammenstellung sowie der fachübergreifende und integrierte Beratungsansatz zielen auf eine präzise Lösungsentwicklung und Lösungsumsetzung – je nach individuellem Bedarf der Mandanten.

Abgerundet wird unser Kanzleiprofil durch Family Office-Dienstleistungen, Vermögensbetreuung und IT Consulting.

Abschließende Hinweise

Weitere Informationen über unsere Kanzlei und unser Beratungsangebot finden Sie unter <https://www.sonntag-partner.de/>